



Kraftfahrt-Bundesamt

Ihr zentraler Informationsdienstleister rund um das Kraftfahrzeug und seine Nutzer

Leitfaden für die EG-Kleinserien-Typgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG als Ergänzung zum Wegweiser zur EG-Fahrzeugtypgenehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes

Stand: 6. Mai 2009



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
1.1 Rechtliche Grundlage	4
1.2 Geltungsbereich	4
2. Hersteller	5
2.1 Anerkennung des Herstellers zur Selbstprüfung:	5
3. Technische Dienste	6
3.1.1 Eignung zur Selbstprüfung	6
3.2 Der Antrag	6
4. Prüfung der Fahrzeuge	7
5. Aufstellung der angewendeten Rechtsakte bei Einphasen-Typgenehmigungen und zusätzlich der Prüfberichte im gemischten Typgenehmigungsverfahren	7



Grundsätzliche Bedingungen für die EG-Kleinserien-Typgenehmigung

Nach Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie kann die EG-Kleinserien-Typgenehmigung (EG-KS) dem Hersteller nach Artikel 6 Abs. 4 (als gemischte Typgenehmigung) erteilt werden. Aufgrund der Gegebenheiten können die Genehmigungen jedoch auch als Einphasen-Genehmigungen (nur Prüfberichte) erteilt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine EG-Kleinserien-Typgenehmigung im Verfahren der Mehrstufen-Typgenehmigung zu erteilen. (Siehe hierzu Merkblatt Mehrstufen-Typgenehmigung.)

Für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung kann keine EG-Kleinserien-Typgenehmigung erteilt werden.

Gliederungspunkte mit Abweichungen/Bemerkungen, die sich durch die EG-Kleinserien-Typgenehmigung ergeben.



1. Einleitung

Dieser Leitfaden soll in einfacher Weise die Schritte zur Erlangung einer EG-KS nach Artikel 22 der Richtlinie 2007/46/EG beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) aufzeigen. Er ist eine Ergänzung zum „Wegweiser zur EG-Fahrzeugtypgenehmigung“ des KBA und behandelt die davon abweichenden Einzelheiten.

1.1 Rechtliche Grundlage

Der Leitfaden basiert auf den Vorschriften der Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) sowie auf den jeweils anwendbaren Einzelrechtsakten in Verbindung mit der EG-FGV¹ als nationale Umsetzungsverordnung in deutsches Recht.

1.2 Geltungsbereich

Der Leitfaden gilt für die Erteilung von EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge der **Klasse M₁**, die aufgrund ihrer Stückzahlen, die jährlich in der Gemeinschaft zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, als EG-Kleinserien gelten, und im Erteilungsverfahren gewisse Erleichterungen in Anspruch nehmen können.

Für die EG-KS kommen nachstehende Informationsschriften des KBA zur Anwendung. Sie können heruntergeladen oder vom KBA in Papierform bereitgestellt werden.

- Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
- Merkblatt „Mehrstufen-Typgenehmigungen“
- Merkblatt „Neue Technologien und Merkmale“
- Merkblatt „Auslaufende Serien“
- Gebührenkatalog TGV 2009

¹ Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Erteilung von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-FGV) vom 21. April 2009.



2. Hersteller

Der Hersteller ist gemäß Artikel 3 Nr. 27 der Richtlinie 2007/46/EG definiert. Er muss sich einer Anfangsbewertung nach Anhang X Nr. 1 unterziehen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte mit dem genehmigten Typ nach Anhang X Nr. 2 der Richtlinie durchzuführen.

2.1 Anerkennung des Herstellers zur Selbstprüfung:

In der Tabelle im Anhang IV, Teil 1 Anlage wird dem Hersteller für besonders mit Fußnote B bezeichnete Rechtsakte die Möglichkeit gegeben, mit Zustimmung des KBA anstelle eines Technischen Dienstes die erforderlichen Prüfungen selbst durchzuführen und den zugehörigen Prüfbericht selbst zu erstellen.

Für die mit Fußnote C bezeichneten Rechtsakte ist es ausreichend, wenn der Hersteller dem KBA nachweist, dass die wesentlichen Bestimmungen eingehalten werden. Diese sind im Anhang des Leitfadens näher beschrieben. Auch hierbei handelt es sich um fakultative Maßnahmen.

Möchte ein Hersteller für die Erteilung einer EG-KS hiervon Gebrauch machen, muss er gegenüber dem KBA im Vorfeld nachweisen, dass er aufgrund der Möglichkeiten seines Unternehmens, der Laboreinrichtung und des Personals in der Lage ist, die erforderlichen Prüfungen selbst durchzuführen.

Dieser Nachweis kann für jeden Rechtsakt gesondert durch das KBA als „Eignung zur Selbstprüfung (EzS)“ anerkannt werden (siehe Punkt 3.1.1). Dies gilt für die Rechtsakte mit den Fußnoten B und C.

Der Wegweiser zur EG-Fahrzeugtypgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG gilt grundsätzlich auch für das Verfahren der EG-KS.

Nachfolgend werden Hinweise auf Änderungen und Abweichungen für die Gliederungspunkte des Leitfadens gegeben, die sich aus den Besonderheiten des EG-Kleinserien-Typgenehmigungs-Verfahrens ergeben.



3. Technische Dienste

Die Prüfung am Fahrzeug zur EG-Typgenehmigung nach Anhang V der Richtlinie (Übereinstimmungsprüfung) ist auch bei den EG-Kleinserien von einem Technischen Dienst durchführen zu lassen, der vom KBA anerkannt wurde.

Die Prüfungen zu den Einzelrechtsakten nach Anhang IV sind durch Technische Dienste durchführen zu lassen, die vom KBA anerkannt wurden. Sofern die Prüfungen und Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der Einzelrechtsakte gemäß den Fußnoten B und C der Tabelle im Anhang IV, Teil 1 Anlage durch den Hersteller selbst erfolgen sollen, hat er sich durch die Typgenehmigungsbehörde einer Eignung zur Selbstprüfung zu unterziehen.

3.1.1 Eignung zur Selbstprüfung

Die mit der Fußnote B und C bezeichneten Einzelrechtsakte ermöglichen dem Hersteller mit Zustimmung des KBA die Prüfungen und die Erstellung der entsprechenden Berichte selbst durchzuführen.

Sofern ein Hersteller hiervon Gebrauch machen möchte, muss er beim KBA die Eignung zur Selbstprüfung für jeden Rechtsakt gesondert beantragen.

Dabei wird bewertet, ob der für die Prüfungen zuständige Bereich die Forderungen der DIN EN ISO/ICE 17025:05 erfüllt. Die Eignung zur Selbstprüfung wird durch eine Begehung des KBA bewertet und überwacht.

Die Eignung zur Selbstprüfung wird nur Herstellern zuerkannt, die glaubhaft nachweisen, dass sie in der Lage sind, die notwendigen Prüfungen durchzuführen und verlässliche Prüfberichte in der vom KBA akzeptablen Form liefern zu können. In allen Fällen kann das KBA weitere Nachweise vom Hersteller verlangen. Dies können in Zweifelsfällen auch von einem Technischen Dienst durchgeführte Typprüfungen erfordern. Das KBA hat ebenfalls das Recht, CoP-Prüfungen durchzuführen, die physische Tests beinhalten, auch wenn in der ursprünglichen Genehmigungsbeantragung Berechnungen oder virtuelle Prüfungen die Basis waren.

3.2 Der Antrag

Beispiel:

„Antrag auf Erteilung einer EG-Kleinserien-Typgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG oder EG-Verordnung Nr. .../...² für ein Fahrzeug zur Personenbeförderung der Klasse M₁“.

² Nicht zutreffendes bitte streichen.



4. Prüfung der Fahrzeuge

Die praktischen Prüfungen nach Anhang V der Richtlinie 2007/46/EG (Übereinstimmungsprüfungen) sind zur Erteilung von EG-Kleinserien-Typgenehmigungen von einem Technischen Dienst an einer geeigneten Anzahl von Fahrzeugen durchzuführen.

Liegt eine Eignung zur Selbstprüfung für verschiedene Rechtsakte vor, können die erforderlichen Prüfungen vom Hersteller selbst durchgeführt und in entsprechenden Prüfberichten dokumentiert werden. Ein Formblatt für den Aufbau der Prüfberichte kann vom KBA bereitgestellt werden (siehe auch Wegweiser zur 2007/46/EG).

Bei den Rechtsakten, die in der Tabelle im Anhang IV, Teil I, Anlage mit dem Buchstaben C gekennzeichnet sind, ist dem KBA gegenüber nachzuweisen, dass die wesentlichen Bestimmungen des Rechtsakts eingehalten sind. Hierzu sind bei Vorliegen einer Eignung zur Selbstprüfung die im Anhang geforderten Prüfungen an den Fahrzeugen durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und die Einhaltung per Unterschrift durch den Verantwortlichen zu bestätigen (vgl. auch Pkt. 3.1.1).

5. Aufstellung der angewendeten Rechtsakte bei Einphasen-Typgenehmigungen und zusätzlich der Prüfberichte im gemischten Typgenehmigungsverfahren

Im Falle einer **Einphasen-Typgenehmigung** ist durch die Genehmigungsbehörde eine Tabelle über die Aufstellung der angewendeten Rechtsakte als Anlage zum Typgenehmigungsbogen nach Anhang VI zu erstellen. Wie im Wegweiser zur 2007/46/EG beschrieben, wird empfohlen, diese Aufstellung vorzufertigen und bereits mit den übrigen Antragsunterlagen einzureichen. In diese Liste sind auch die Rechtsakte einzutragen, für die der Hersteller die Einhaltung der wesentlichen Bestimmungen (gem. Anhang) bestätigt hat.

Im Falle einer **gemischten Typgenehmigung** ist durch den Hersteller eine Tabelle nach Anhang III, Teil III der Richtlinie 2007/46/EG mit Auflistung der Systemgenehmigungen zu erstellen. Diese Liste soll durch die Genehmigungsbehörde um die vorgelegten Prüfberichte und - sofern vorhanden - durch die Angaben zu den Rechtsakten, für die der Hersteller die Einhaltung der wesentlichen Bestimmungen bestätigt, ergänzt werden. Auch in diesem Fall wird empfohlen, diese Liste bereits vollständig mit den übrigen Antragsunterlagen einzureichen.

Impressum

Herausgabe:

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1531
Telefax: 0461 316-1741
E-Mail: abt-technik@kba.de

Erschienen im Juli 2009
Stand: Mai 2009